# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1927/75 DES RATES

## vom 22. Juli 1975

## zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 (2), insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern ist die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung im Handel mit Drittländern erforderlich.

Es ist jedoch notwendig, die Risiken, welche die Abschaffung aller mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung im Handel mit Drittländern zur Folge haben kann, zu beschränken; die betreffenden Waren sind deshalb in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatsländern (4) und der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfurregelung (5) einzubeziehen.

Weiterhin ist es zum gleichen Zweck notwendig, daß für besonders empfindliche Waren die Einführung eines Systems von Einfuhrlizenzen oder eines Mindestpreissystems, zu dessen Einhaltung sich die Importeure verpflichten, vorgesehen wird. Für das Funktionieren dieser Systeme empfiehlt es sich ferner, vorzusehen, daß die Erteilung der Einfuhrlizenzen von der Stellung einer Kaution abhängig gemacht wird, durch welche die Einhaltung der Verpflichtung zur Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenzen garantiert wird, und eine zusätzliche Kaution gestellt werden muß, durch welche die Einhaltung des Mindestpreises durch die Importeure gewährleistet wird. Außerdem ist es angebracht, die Möglichkeit zur Einführung eines Systems von Niedrigstpreisen vorzusehen.

Der so geschaffene Mechanismus kann unter außergewöhnlichen Umständen versagen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in derartigen Fällen den sich daraus ergebenden Störungen nicht schutzlos ausgesetzt ist, muß die Möglichkeit bestehen, rasch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 und dieser Verordnung oder einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages erlassenen Ausnahmeregelung ist die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung auf die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 aufgeführten Waren im Handel mit Drittländern untersagt.

(2) Für Saft von Zitrusfrüchten der Tarifstelle ex 20.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ausnahme von Pampelmusensäften, können die Mitgliedstaaten die am 1. Januar 1975 geltenden Maßnahmen bei der Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in Drittländern bis zum 31. Dezember 1977 beibehalten, ohne jedoch ihre einschränkende Wirkung zu erhöhen; der Rat beschließt vor Ablauf dieser Zeit über die nach diesem Zeitpunkt einzuführende Regelung. Wird bis dahin keine Entscheidung getroffen, gilt weiterhin die bisherige Regelung.

(3) Für Trockenpflaumen der Tarifstelle 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs können die Mitgliedstaaten die am 1. Januar 1975 geltenden Maßnahmen bei der Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in Drittländern bis zum 31. Dezember 1977 anwenden, ohne jedoch ihre einschränkende Wirkung zu erhöhen. Vom 1. Januar 1978 an ist Absatz 1 anwendbar und bei der Einfuhr eine Einfuhrlizenz gemäß Artikel 4 vorzulegen.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für die auf der Grundlage von Kartoffeln hergestellten Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68.

(5) Für Tomatenkonzentrate der Tarifnummer 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs gilt Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der ersten Anwendung des Mindestpreises auf die betreffenden Waren.

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 3. 6. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 40 vom 8. 4. 1974, S. 74.
(4) ABl. Nr. L 19 vom 26. 1. 1970, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 159 vom 15. 6. 1974, S. 1.

Für Ananaskonserven gilt dieser Absatz ab der Gewährung einer Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven.

*Artikel 2*

(1) Ein Mindestpreis für die Einfuhr von Tomatenkonzentraten der Tarifstelle 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs wird alljährlich vor dem 1. April für den danach folgenden Vermarktungszeitraum festgesetzt.

Jedoch wird für den Vermarktungszeitraum 1975/1976 der Mindestpreis vor dem 1. August 1975 festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung des Mindestpreises werden berücksichtigt :

— die durchschnittlichen Gestehungskosten des Gemeinschaftserzeugnisses in der Zeit vom Beginn des zweiten Jahres vor dem Jahr seiner Festsetzung bis zum Zeitpunkt dieser Festsetzung ;
— die Frei-Grenze-Preise bei der Einfuhr in der Zeit vom Beginn des zweiten Jahres vor dem Jahr seiner Festsetzung an bis zum Zeitpunkt der Festsetzung unter Auslassung der im Vergleich zu normalen Schwankungen besonders hohen oder besonders niedrigen Einfuhrpreise ; zu diesen Preisen werden die geltenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs hinzugerechnet ;
— die auf den wichtigsten Weltmärkten für die betreffenden Erzeugnisse angewandten Preise ;
— die Notwendigkeit, zu verhindern, daß der Mindestpreis restriktiver auf den Handel wirkt als die von den Mitgliedstaaten zuvor angewandten Maßnahmen ;
— die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß der Mindestpreis zu einer harmonischen und normalen Entwicklung des Wettbewerbs mit Drittländern beiträgt.

(3) Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1977 wird für die Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten neben dem in Absatz 1 genannten Mindestpreis ein besonderer Mindestpreis festgesetzt. Der besondere Mindestpreis wird beim erstenmal auf der Grundlage des Preisniveaus festgesetzt, das sich aus dem Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 3 des Protokolls Nr. 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik (1) ergibt.

Dieser besondere Mindestpreis wird schrittweise an den in Absatz 1 genannten Mindestpreis angeglichen.

Die Angleichung erfolgt alljährlich, erstmals am 1. Juli 1976, durch Anhebung des besonderen Mindestpreises um ein Drittel und danach um die Hälfte des Unterschieds zwischen diesem vor jeder Annäherung geltenden Preis und dem im nächsten Wirtschaftsjahr geltenden Mindestpreis.

Der in Absatz 1 genannte Mindestpreis gilt in den neuen Mitgliedstaaten spätestens ab 1. Januar 1978.

(4) Auf Vorschlag der Kommission setzt der Rat nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages für ein in seinen Handelseigenschaften, insbesondere nach Sorte, Qualität, Zusammensetzung, Zubereitung, Verpackung und Format definiertes Erzeugnis den Mindestpreis und den besonderen Mindestpreis sowie den Zeitpunkt ihrer Anwendung fest.

(5) Die Koeffizienten, mit denen diese Preise zu multiplizieren sind, um Unterschieden hinsichtlich Sorte, Qualität, Zusammensetzung, Zubereitung, Verpackung und Format der Ware, für die die Preise festgesetzt worden sind, Rechnung zu tragen, werden nach dem Verfahren von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 festgesetzt.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden soweit erforderlich nach dem Verfahren von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 erlassen.

*Artikel 3*

(1) Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages die Einführung eines Niedrigstpreissystems beschließen.

(2) Im Falle der Anwendung des Absatzes 1 werden bei der Festsetzung des Niedrigstpreises berücksichtigt :

— die Frei-Grenze-Preise bei der Einfuhr in der Zeit vom Beginn des zweiten Jahres vor dem Jahr seiner Festsetzung an bis zum Zeitpunkt der Festsetzung unter Auslassung der im Vergleich zu normalen Schwankungen besonders hohen oder besonders niedrigen Einfuhrpreise. Diese Preise werden um die geltenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs erhöht ; jedoch werden, was die neuen Mitgliedstaaten betrifft, für diese Preise bis zum 31. Dezember 1977 nur die Zollsätze erhöht, die diese gemäß Artikel 59 der Beitrittsakte gegenüber Drittländern anwenden ;
— die auf den wichtigsten Weltmärkten für die betreffenden Erzeugnisse jeweils angewandten Preise ;
— die Notwendigkeit, zu verhindern, daß der Niedrigstpreis restriktiver auf den Handel wirkt als die von den Mitgliedstaaten zuvor angewandten Maßnahmen ;
— die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß der Niedrigstpreis zu einer harmonischen und normalen Entwicklung des Wettbewerbs mit den Drittländern beiträgt.

*Artikel 4*

(1) Bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren in die Gemeinschaft muß eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden, die die Mitgliedstaaten jedem Antragsteller ungeachtet seines Sitzes in der Gemeinschaft ausstellen.

(1) ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1975, S. 6.

Diese Lizenz gilt für ein in der Gemeinschaft getätigtes Geschäft.

(2) Die Erteilung der Einfuhrlizenz ist abhängig:

— bei sämtlichen Waren von der Stellung einer Kaution, durch welche die Einhaltung der Verpflichtung, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz vorzunehmen, garantiert wird; die Kaution verfällt — außer im Falle höherer Gewalt — gänzlich oder teilweise, wenn die Einfuhr nicht oder nur teilweise innerhalb dieser Frist erfolgt;

— bei Tomatenkonzentraten von der Stellung einer zusätzlichen Kaution, durch welche gewährleistet wird, daß der Frei-Grenze-Preis zuzüglich der Zollsätze für die unter der Lizenz einzuführenden Waren jeweils so hoch oder höher ist als der Mindestpreis oder der besondere Mindestpreis. Die Kaution verfällt für die Warenmengen, die zu einem niedrigeren Preis als dem Mindestpreis oder dem besonderen Mindestpreis eingeführt werden. Nicht erforderlich ist die Stellung der zusätzlichen Kaution jedoch für Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in dritten Ländern, die sich verpflichten, dafür zu sorgen, und auch imstande sind, zu gewährleisten, daß der erzielte Preis nicht unter dem Mindestpreis liegt und Verkehrsverlagerungen verhindert werden.

(3) Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages eine Änderung des Anhangs beschließen.

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, durch die insbesondere eine Frist für die Lizenzerteilung vorgesehen werden kann, werden nach dem Verfahren von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 festgelegt.

*Artikel 5*

Wird die Abschöpfung für verschiedene zugesetzte Zuckerarten im voraus für eine der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Waren festgesetzt, so wird die Vorausfestsetzung auf der Einfuhrlizenz vermerkt, die als Nachweis dafür gilt.

In diesem Fall ist Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 nicht anwendbar.

*Artikel 6*

(1) Die Anwendung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 wird auf Einfuhren von Waren des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 aus sämtlichen in dem genannten Anhang aufgeführten Ländern ausgedehnt.

(2) Die Waren des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 werden in die gemeinsame Befreiungsliste von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 aufgenommen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nicht Anwendung auf die in Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4 genannten Erzeugnisse.

*Artikel 7*

(1) Kommt es in der Gemeinschaft auf dem Markt einer oder mehrerer Waren von Artikel 1 Absatz 1 durch Ein- oder Ausfuhren zu ernsten Störungen, die die Ziele von Artikel 39 des Vertrages gefährden, oder droht es, dazu zu kommen, können entsprechende Maßnahmen im Handel mit den dritten Ländern ergriffen werden, bis die tatsächlichen oder drohenden Marktstörungen beseitigt sind.

Auf Vorschlag der Kommission erläßt der Rat nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und legt fest, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen ergreifen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 beschriebene Lage ein, beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden und unmittelbar anwendbar sind.

Wurde die Kommission mit dem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt, beschließt sie binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann dem Rat die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung unterbreiten. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages die betreffende Maßnahme ändern oder aufheben.

*Artikel 8*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Einführung von Schutzmaßnahmen für die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1] wird aufgehoben.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die gilt ab 1. September 1975 für Tomatenkonzentrate, geschälte Tomaten und Tomatensaft und ab 1. Oktober 1975 für die anderen in Artikel 1 genannten Erzeugnisse.

---

[1] ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MARCORA

---

*ANHANG*

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|
| ex 20.02 C | Tomatenkonzentrate |
| ex 20.02 C | Geschälte Tomaten |
| ex 20.06 B | Pfirsiche in Sirup |
| ex 20.07 B | Tomatensaft |
| 20.02 A | Champignons |
| ex 20.06 B | Birnen |
| 08.12 C | Trockenpflaumen (1) |
| ex 20.02 G | Erbsen |
| ex 20.02 G | Grüne Bohnen |
| ex 08.10 A<br>ex 08.11 E<br>ex 20.03<br>ex 20.05<br>ex 20.06 B II | Himbeeren |

(1) Ab 1. Januar 1978.